



UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

Leitfaden Schwanger in der Chirurgie

Stand : 22.02.2015

Inhalt

1 Zielsetzung	3
2 Grundlegende Informationen.....	4
2.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner am UKSH.....	4
2.2 Rechtliche Informationen	5
2.2.1 Arbeitsschutz	5
2.2.2 Mutterschutz	5
2.3 Weiterführende Links.....	6
3 Checkliste	7
3.1 Was sollten Sie tun, wenn Sie schwanger sind?.....	7
3.2 Welche Aufgaben hat Ihr Arbeitgeber?	7
3.3 Zur Umsetzung am UKSH	8
4. Mögliche Tätigkeiten und Einschränkungen im OP-Bereich	8
4.1 Grundlegendes.....	8
4.2 Mögliche weiterbildungsrelevante Prozeduren (Viszeralchirurgie)	9
5 Weiterführende Hinweise zum Thema	10
6 Nachwort.....	11

1 Zielsetzung

Für Chirurgen (in Weiterbildung) stellt eine Schwangerschaft oft eine größere Unterbrechung ihrer operativen Tätigkeit (und somit Weiterbildung) dar. Häufig wird ein Tätigkeitsverbot seitens des Arbeitgebers geradezu automatisch auf der Basis des Mutterschutzgesetzes ausgesprochen. Dies führt nicht selten zum Nichtbekanntgeben der Schwangerschaft seitens der Ärztinnen.

Gerade in der Frühschwangerschaft ist aber das werdende Kind besonders vulnerabel für Infektionen und Gefahrstoffe. Initiiert durch das Projekt **FamSurg** möchte das UKSH die Grundlage schaffen, den Kinderwunsch der Mitarbeiterin mit dem Wunsch nach zeitlich annehmbarer Weiterbildung zu verbinden.

Die Klinik für Allgemeine Chirurgie am UKSH, Campus Lübeck, ist als Pilotklinik bestrebt, den Anteil von Chirurgen durch die Etablierung familienfreundlicher Maßnahmen und Strukturen weiter zu erhöhen und zu festigen.

Der vorliegende Leitfaden soll dazu dienen, Ihnen einen Überblick über bestehende Ansprüche und Möglichkeiten für Ihre Arbeit im OP zu geben. Er soll anregen, das Berufsleben bzw. den beruflichen Wiedereinstieg nach der Geburt Ihres Kindes frühzeitig zu planen. Gleichzeitig soll er eine Hilfestellung sein, sich der Herausforderung einer familienfreundlichen und am Lebenslauf orientierten Personalpolitik in der Chirurgie zu stellen und den Dialog zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin zu fördern.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine Tätigkeit im OP während der Schwangerschaft auf Freiwilligkeit beruht.

Ziele

- Aufklärungsfunktion
- Unterstützung bei der Karriereplanung
- Planungssicherheit – auch in Bezug auf die Weiterbildung
- Vorbildfunktion

2 Grundlegende Informationen

2.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner am UKSH

Rosemarie Schneider

Dezernat Personal
Bereich Beruf und Familie
Telefon: 0451 500 - 3596
Fax: 0451 500 - 6125
E-Mail: rosemarie.schneider@uksh.de

Rolf Hartmann

Leitender Betriebsarzt
Betriebsärztlicher Dienst Norddeutschland GmbH
Telefon: 0451 500 – 3137
Fax: 0451 500 – 3139
E-Mail: BAED@uksh.de

Die für Ihre Klinik im Dezernat zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Personalbetreuung und das Arbeits- und Personalrecht finden Sie [hier](#).

2.2 Rechtliche Informationen

2.2.1 Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern.

Er beruht auf folgenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch VII, die EU-Richtlinien, Gesetze (z.B. Arbeitsschutzgesetz), Verordnungen, Richtlinien, Rechtsprechung, nicht-gesetzliche technische Regelwerke (z.B. DIN-Normen, VDE Vorschriften)
- sowie den auf der gesetzlichen Unfallversicherung basierenden Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen

Das Arbeitsschutzgesetz ist durch einen Dualismus geprägt: Zum einen durch das staatliche Arbeitsschutzrecht und zum anderen durch den Arbeitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Grundlage des Arbeitsschutzes und wird u.a. ausgeführt durch:

- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- die Biostoffverordnung (BiostoffV)
- die Lärm- und Vibrationschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- die Strahlenschutzverordnung (OStrV)
- die Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- die Baustellenverordnung (BaustellV)
- die Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- die Arbeitsmedizinische Verordnung (ArbMedVV)
- die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

2.2.2 Mutterschutz

Der Mutterschutz beinhaltet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (Muschriv). Er gewährleistet den besonderen Schutz von Schwangeren oder stillenden Müttern. Dazu zählt die spezielle Gefährdungsbeurteilung, gegeben durch den §§ 1 f. MuSchRiV und die besonderen Schutzmaßnahmen, gegeben durch §§ 2-8 MuSchG sowie §§ 3-5 MuSchRiV.

Unter anderem wird darin geregelt:

- jegliche Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie ein Arbeitspensum über 8,5 Stunden täglich sind ausdrücklich untersagt
- Vorsorgeuntersuchungen dürfen während der Arbeitszeit durchgeführt werden
- Mutterschutzfrist:
 - beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin; während der Schutzfrist **vor** der Geburt darf eine Schwangere nur auf ihren eigenen ausdrücklichen Wunsch arbeiten.
 - setzt sich nach der Geburt fort. Bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Geburt darf die Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden.
 - Im Falle einer Früh- oder Mehrlingsschwangerschaft verlängert sich die Mutterschutzfrist postpartal auf insgesamt 12 Wochen. In dieser Zeit dürfen Frauen auch dann nicht beschäftigt werden, wenn sie dazu bereit wären.
 - Ausnahmen bestehen bei Totgeburten oder bei Tod des Kindes. Es steht der Mutter frei, diese Entscheidung jederzeit zu widerrufen (§ 3 MuschG).
- Falls Elternzeit in Anspruch genommen wird, finden die Regelungen des § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Anwendung. Die Arbeitnehmerin hat während des Mutterschutzes und der Elternzeit Kündigungsschutz.

2.3 Weiterführende Links

Mutterschutz, Elterngeld, Familienplanung, Wiedereinstieg

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=3264.html

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse.did=3156.html

www.familien-wegweiser.de

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Arbeitsschutz, Technisches

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de

Technische Regeln, Verordnungen, Gesetze www.umwelt-online.de

3 Checkliste

3.1 Was sollten Sie tun, wenn Sie schwanger sind?

- Bei Kenntnis die Schwangerschaft umgehend bekannt geben:
 1. gegenüber Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten
 2. gegenüber dem Dezernat Personal ([Melde-Formular](#))
- eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin oder Mutterpass vorlegen
- Ihren Arbeitsplatz zusammen mit dem betriebsärztlichen Dienst beurteilen (Gefährdungsbeurteilung, [Prüfliste im Intranet](#)) und sich durch den betriebsärztlichen Dienst individuell beraten lassen.

3.2 Welche Aufgaben hat Ihr Arbeitgeber?

Dezernat Personal:

- meldet Ihre Schwangerschaft dem zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz
- meldet Ihre Schwangerschaft dem Betriebsärztlichen Dienst (BAED). Das Ergebnis wird dem Landesamt für Arbeitsschutz mitgeteilt.

Ihre Vorgesetzte / Ihr Vorgesetzter:

- untersucht/beurteilt Ihren Arbeitsplatz zusammen mit dem BAED hinsichtlich möglicher Gefährdungspotenziale
- veranlasst u.U. die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
- plant die Vertretung
- ermöglicht ein Gespräch während der Schwangerschaft zum Thema Elternzeit

Betriebsärztlicher Dienst

- berät ausführlich und individuell zu allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen

Das UKSH bemüht sich, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass das Leben und die Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes bei der beruflichen Tätigkeit nicht in Gefahr sind. Bei einer Schwangerschaft bestehen für bestimmte Tätigkeiten Beschäftigungsverbote. Für Ausnahmen ist das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) zuständig. Ebenso wie die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt kann das LAS im Einzelfall ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere aussprechen.

Für die Umsetzung der vorgeschriebenen Bestimmungen ist Ihr Arbeitgeber zuständig. Bei Fragen oder Beratungswünschen zum Thema Mutterschutz können Sie sich ebenfalls an das Landesamt für Arbeitsschutz des jeweiligen Bundeslandes wenden.

3.3 Zur Umsetzung am UKSH

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages wird die neue Mitarbeiterin durch den Arbeitgeber auf die bestehende Regelung zur Weiterarbeit im Falle einer Schwangerschaft hingewiesen.

Bei Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber kann die Mitarbeiterin ihren Wunsch nach Fortführung der operativen Tätigkeit erklären. Dies muss eine freiwillige und nur von der Schwangeren getroffene Entscheidung sein, die jederzeit widerrufen werden kann. Die Klinik erstellt für ihr jeweiliges Fach eine Liste mit den möglichen Operationen und dem Umfang der zu bestimmenden Serologie bei Aufnahme einer/s elektiven Patientin/Patienten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

Die Klinikleitung als Beauftragte des Arbeitgebers veranlasst eine individuelle Gefährdungsbeurteilung, welche gemeinsam mit dem betriebsmedizinischen Dienst erstellt wird.

4. Mögliche Tätigkeiten und Einschränkungen im OP-Bereich

4.1 Grundlegendes

Die Tätigkeit im OP basiert auf der Freiwilligkeit der Schwangeren bzw. stillenden Mutter. Stich- und Schnittverletzungen sowie Infektionen werden durch konsequente Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen zur Unfallvermeidung am Arbeitsplatz minimiert.

Es dürfen nur elektive Eingriffe durchgeführt werden. Außerdem muss im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen eine zusätzliche Infektionsserologie der Patientin/des Patienten bei Aufnahme erstellt werden, zum OP-Termin bekannt und unbedenklich für die Schwangere sein. Die Patientin/der Patient wird vorab über die Abnahme der Infektionsserologie informiert. Eine Einwilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren.

Zum Ausschluss einer Gefährdung, muss vor der Operation folgende zusätzliche Serologie, für die Allgemeine Chirurgie vorliegen:

- Hepatitis B
- Hepatitis C
- HIV
- Parovirus B 19
- Toxoplasmose
- Cytomegalie

Immunität zu Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte bei der Schwangeren nachweislich vorliegen. Weitere Titer können bestimmt werden.

Ungeeignete Tätigkeiten während der Schwangerschaft

- Notfallversorgung
- Nacht- und Bereitschaftsdienste
- Einsatz der Chirurgin auf Intensivstation

Grundsätzlich möglich sind elektive Eingriffe im OP

- Operationen bei denen keine Röntgentechnik zum Einsatz kommt
- laparoskopische Eingriffe
- Durchführung von Operationsphasen ohne Knochenbeteiligung
- Operationen mit Dauer von max. 2 Stunden, sonst sind Pausen einzuhalten
- mögliche Funktionen: Operateurin oder 1. Assistenz

Schutzmaßnahmen für die Schwangere

- Liste mit (wichtigen) Impfungen/Serologien als „Abarbeitungsliste“ muss in der Poliklinik vorliegen
- Serologie entsprechend der Mutterschutzvorgaben muss bekannt sein
- Absprache mit dem zuständigen Anästhesisten/der zuständigen Anästhesistin, nach Möglichkeit eine total-intravenöse Anästhesie vorzuziehen.
- Bei der Durchführung von Inhalationsanästhesien sind leckagearme Narkosesysteme sowie eine aktive und intakte Narkosegas-Absaugung Voraussetzung. Zu beachten sind auch mögliche Leckagen an den Schnittstellen zu den tiefen Atemwegen des Patienten. Durch eine intravenöse Narkoseinduktion und den generellen Verzicht auf Maskennarkosen sowie Lachgas wird das Risiko der Arbeitsplatzkontamination für Schwangere weiter minimiert. Auf Lachgas wird am UKSH verzichtet. In Aufwächrräumen mit Klimatisierung besteht bei den modernen volatilen Anästhetika keine Gefahr erhöhter Belastung.
- Koagulationsgase werden durch Absaugsysteme reduziert. Elektrische Schneidegeräte mit Direkt-Absaugfunktion sollten vorhanden sein.
- Tragen von Mund- und Augenschutz
- Präparatefixierung (mit Formalin) muss außerhalb des OPs erfolgen

4.2 Mögliche weiterbildungsrelevante Prozeduren (Viszeralchirurgie)

3. Jahr: Leistenhernie, Nabelhernie, Tumoren der Körperoberfläche, einfache proktologische Operationen, Port, Stomaanlagen, laparoskopische Appendektomien, diagnostische Laparoskopien
- Teileingriffe bei med. Laparotomien, Bauchdecken-Verschluss, Gastroenterostomie, Darmanastomosen, Assistenz bei laparoskopischen Volleingriffen
4. Jahr: Offene und laparoskopische Cholezystektomie, Struma, Narbenhernie, laparoskopische Leistenhernie, Dünndarmresektionen, Hemikolektomie rechts, Stomarückverlegung, Tracheostoma, Gastroenterostomie, Leberkeilresektionen, perkutane endoskopische Jejunostomie (PEJ) offen
5. Jahr: Hemikolektomie links, Magenresektion, Resektion proximales Rektum
- Teileingriffe bei großen viszeralchirurgischen Eingriffen
6. Jahr: laparoskopische Darmresektion, laparoskopische Gastrektomie, laparoskopische Fundoplicatio
- Teileingriffe beim Whipple (Pausen sind einzuhalten), Teileingriffe bei weiteren großen Eingriffen

5 Weiterführende Hinweise zum Thema

Fachartikel

Wicker, S, Rabenau, H.F., Haberl, A.E., Bühnen, A., Beckstein, W.O., Sarazin, C.M. (2012) Blutübertragbare Infektionen und die schwangere Mitarbeiterin im Gesundheitswesen. Der Chirurg (2): 136-142.

Informationen zu Karrierebeispielen im Internet

Auf der [Internetseite der DGAV](#) – der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie werden von der Arbeitsgruppe „Karriere und Soziales“ der CAJC - Chirurgeninnen und Chirurgen unter dem Motto: Chirurgie und Familie – es geht!“ vorgestellt, die beweisen, dass es nicht nur eine Illusion ist, Familie und Privatleben mit den täglichen Ansprüchen des Berufs als Chirurg in Einklang zu bringen.

Auf der Internetseite [FamSurg.de](#) erhalten Sie Informationen, wie Karriereverläufe in der Chirurgie aussehen können. Beantwortet werden hier Fragen, wie z.B. eine chirurgische Karriere in Teilzeit oder aber mit Kindern realisiert werden kann.

Informationen und Unterstützungsangebote für (junge) Ärztinnen/Chirurginnen

[Deutscher Ärztinnenbund e.V.](#)

[The Medical Women's International Association](#)

[„Nur Mut“ – Nachwuchskampagne des BDC](#)

[BDC – Bereich Chirurginnen](#)

[Sektion FiT - Frauen in der Thoraxchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie](#)

[Die Orthopädinnen e.V.](#)

[Chirurgische Arbeitsgemeinschaft "Junge Chirurgen" \(CAJC\)](#)

[Junges Forum der Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie](#)

6 Nachwort

Die Idee zum Leitfaden entstand aus dem Projekt FamSurg, der Klinik für Allgemeine Chirurgie am UKSH Campus Lübeck. Hintergrund des Projektes ist die Tatsache, dass der Anteil von Frauen in der Chirurgie in Deutschland mit unter 20 % noch immer gering ist. Ziel des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der EU geförderten Projekts war es, zu untersuchen, welche Maßnahmen geeignet sind, den Anteil von Chirurginnen in den Kliniken zu steigern, einen ganzheitlichen Ansatz zur Karriereförderung von Chirurginnen zu etablieren und die Familienfreundlichkeit in der Chirurgie zu verbessern. Das Projekt umfasste die Themen Arbeitszeitmodelle, Weiterbildungsstrukturierung, Weiterbildungstechnologien, Kinderbetreuung und Karriereentwicklung.

Aus dieser Initiative entstand die Arbeitsgruppe „Schwanger in der Chirurgie“ am UKSH Campus Lübeck, die sich, gegründet aus unterschiedlichen berufsspezifischen Vertreterinnen und Vertretern, mit dem Vorhaben auseinandersetzte und den Leitfaden erarbeitete. Maßgeblich daran beteiligt waren:

Dr. med. Nehara Begum	Klinik für Allgemeine Chirurgie
Claudia Haase	Dezernat Personal, Bereichsleitung Beruf und Familie
Rolf Hartmann	Leitender Betriebsarzt
Prof'in. Dr. med. Carla Nau	Direktorin der Klinik für Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Sarah Prediger	Klinik für Allgemeine Chirurgie – Projekt FamSurg
Dr. med. Doreen Richardt	Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie
Dr. med. Stefanie Schierholz	Klinik für Allgemeine Chirurgie – Projekt FamSurg
Rosemarie Schneider	Dezernat Personal, Bereich Beruf und Familie
Ariane Weigelt	Gleichstellungsbeauftragte
Wiebke Zweig	Klinik für Allgemeine Chirurgie – Projekt FamSurg

Das UKSH ist daran interessiert den Leitfaden weiterzuentwickeln und auf weitere Bereiche auszuweiten. Für Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Melden Sie sich dafür bitte bei:

Claudia Haase

Dezernat Personal
Bereichsleitung - Beruf und Familie
Telefon: 0451 500-3602
E-Mail: claudia.haase@uksh.de

Dipl.-Psych. Ariane Weigelt

Gleichstellungsbeauftragte
Telefon Lübeck: 0451 500-5592 / -5585
E-Mail: ariane.weigelt@uksh.de